

## **BGer 4A 119/2020 vom 6. April 2020**

Bundesgericht, 2020-04-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4A\\_119\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_119_2020)

FR: TF 4A 119/2020 du 6 avril 2020

IT: TF 4A 119/2020 del 6 aprile 2020

### **Regeste**

Kostenvorschuss | Vertragsrecht

### **Volltext**

Bundesgericht I. Zivilrechtliche Abteilung 06.04.2020 4A 119/2020 (4A\_119/2020)  
Tribunal fédéral Ire Cour de droit civil 06.04.2020 4A 119/2020 (4A\_119/2020) Tribunale federale I Corte di diritto civile 06.04.2020 4A 119/2020 (4A\_119/2020)

Kostenvorschuss | Vertragsrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 4A\_119/2020 Urteil vom 6. April 2020 I. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Kiss, Präsidentin, Gerichtsschreiber Leemann. Verfahrensbeteiligte A.\_\_\_\_\_, Beschwerdeführer, gegen B.\_\_\_\_\_, AG, vertreten durch Rechtsanwalt Dieter Trümpy, Beschwerdegegnerin, Gegenstand Kostenvorschuss, Beschwerde gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Solothurn, Zivilkammer, vom 14. Februar 2020 (ZKBES.2019.189). In Erwägung, dass der Amtsgerichtspräsident des Richteramts Solothurn-Lebern den Beschwerdeführer in einer arbeitsrechtlichen Streitigkeit mit einem Streitwert von Fr. 35'000.-- mit Verfügung vom 28. November 2019 aufforderte, bis am 6. Januar 2020 einen Gerichtskostenvorschuss in der Höhe von Fr. 4'100.-- zu bezahlen; dass das Obergericht des Kantons Solothurn mit Urteil vom 14. Februar 2020 auf eine vom Beschwerdeführer gegen die Verfügung des Amtsgerichtspräsidenten vom 28. November 2019 erhobene Beschwerde nicht eintrat, da sie dem Begründungserfordernis nicht genüge, und das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren abwies; dass der Beschwerdeführer dem Bundesgericht mit Eingabe vom 3. März 2020 erklärte, den Entscheid des Obergerichts des Kantons Solothurn vom 14. Februar 2020 mit Beschwerde anfechten zu wollen; dass in den Rechtsmitteln an das Bundesgericht unter Bezugnahme auf die Erwägungen des kantonalen Entscheids dargelegt werden muss, welche Rechte der beschwerdeführenden Partei durch das kantonale Gericht verletzt worden sind ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), wobei eine allfällige Verletzung der bundesrechtlichen Grundrechte oder kantonaler verfassungsmässiger Rechte vom Bundesgericht nicht von Amtes wegen geprüft wird, sondern nur dann, wenn entsprechende Rügen in der Beschwerdeschrift ausdrücklich erhoben und begründet werden ( Art. 106 Abs. 2 BGG ); dass das Bundesgericht seinem Entscheid den Sachverhalt zugrunde legt, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ), wobei dazu sowohl die Feststellungen über den Lebenssachverhalt, der dem Streitgegenstand zugrunde liegt, als auch jene über den Ablauf des vor- und erstinstanzlichen Verfahrens, also die Feststellungen über den Prozesssachverhalt gehören ( BGE 140 III 16 E. 1.3.1), und dass das Bundesgericht davon nur abweichen kann, wenn eine Sachverhaltsfeststellung offensichtlich unrichtig, mithin willkürlich ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht ( Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG ), was die

beschwerdeführende Partei präzise geltend zu machen hat; dass neue tatsächliche Vorbringen und Beweismittel grundsätzlich ausgeschlossen und neue Begehren unzulässig sind ( Art. 99 BGG ); dass sich der Beschwerdeführer nicht hinreichend mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids des Obergerichts des Kantons Solothurn vom 14. Februar 2020 auseinandersetzt und aufzeigt, inwiefern die Vorinstanz mit ihrem Nichteintretensentscheid Bundesrecht verletzt hätte, sondern dem Bundesgericht in unzulässiger Weise seine Sicht der Dinge unterbreitet; dass die Eingabe des Beschwerdeführers vom 3. März 2020 die erwähnten Begründungsanforderungen daher offensichtlich nicht erfüllt, weshalb auf die Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht eingetreten werden kann; dass unter den gegebenen Umständen ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ist (Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG), womit das sinngemässe Gesuch des Beschwerdeführers um Befreiung von diesen Kosten im bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahren gegenstandslos wird; dass der Beschwerdegegnerin keine Parteientschädigung zusteht ( Art. 68 Abs. 2 BGG ); erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen. 4. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Solothurn, Zivilkammer, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 6. April 2020 Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Kiss Der Gerichtsschreiber: Leemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.